



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

54. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Berlin v. 12. Nov. 1846 in Sachen des Colon resp. der Colona Korff zu Huxol, Recurrentens gegen den Leibzüchter Korff das., Recursen, wegen Colonats-Länderei ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Schulden, getheilt und jenem an seinen Schichtheile dasjenige gekürzt werden solle, was er unerlaubt hindurchgebracht „oder verschwenderisch veräußert habe“ (§. 22), welches beides nicht hätte verordnet werden können, wenn dergleichen verschwenderische Veräußerungen an sich schon als nichtig zu betrachten wären. Es stehet also der Frau auch nach der Gütergemeinschaftsordnung nicht das Recht zu, Geschäfte des Mannes, welche ihrer Natur nach zur Administration des gemeinschaftlichen Vermögens gehören, durch ihren nachherigen Widerspruch zu entkräften, und da deren Mitwissen zur Gültigkeit eines solchen Vertrages überhaupt nicht erforderlich ist, so kann auch das Verschweigen einzelner Contracts-Bedingungen eine Nichtigkeit desselben nicht zur Folge haben.

Daher hat das Erkenntniß des Amtes Detmold bestätigt und Recurrentin in die Kosten dieses, durch ihre unbegründeten Beschwerden veranlaßten Verfahrens verurtheilt werden müssen.

N^o 54.

In Sachen des Colon respective der Colona Korff zu Huzol, Recurrenten, gegen den Leibzüchter Korff daselbst, Recursen, wegen Colonats-Länderei u. s. w.,

erkennen Fürstlich Lippische zur Justiz-Canzlei verordnete Canzler, Rätthe und Assessor nach Rath auswärtiger Rechtsgelehrter hiermit den Acten gemäß zu Recht: nunmehr so viel zu befinden, daß

A) so viel die anderweiten Recursausführungen der Colona Korff betrifft, unter Wiederaufhebung der Bescheide vom 2. und 11. Juni und 23. Juli 1846 die von Recurrentin bei dem Amte Barenholz am 5. April angebrachte Protestation und Bitte nicht als unstatthaft abzuweisen, vielmehr als Hauptintervention unter den Parteien annoch in Erster Instanz gehörig zu verhandeln und zu entscheiden, einstweilen auch noch bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Vollstreckung des Amtsbescheides vom 24. Februar gegen den Beklagten Interimswirth Korff auszusetzen ist, dafern sie nicht bereits in der Zwischenzeit geschehen seyn sollte, welchen Falls es dabei bis nach entschiedener Hauptintervention bewendet. Nicht minder ist

B) auf die anderweite Recursausführung des Colon Korff selbst der Amtsbescheid vom 15. Juni 1846 mit Beseitigung des Bescheides Fürstlicher Justiz-Canzley vom 2. Juli 1846 dahin abzuändern, daß Beklagter noch nicht schuldig sey, den sich von dem Lande „im Felde“ geeigneten Klee dem Kläger sofort bei Vermeidung der Execution herauszugeben; vielmehr dieser Punct mit dem von dem Kläger erhobenen Entschädigungsanspruch zu erörtern und zu entscheiden ist, zu welchem Ende die Parteien an den Richter erster Instanz überall zurückverwiesen werden. Die Kosten der Recursinstanz wer-

den compensirt, die der dormaligen Actenversendung aber von Recurrenten allein getragen.

V. R. W.

Daß vorstehendes Urtheil den Rechten und Uns übersandten Acten gemäß sey, wird unter dem Facultätsiegel hiermit attestirt.

Ordinarius, Senior, Professores und Doctores der Juristenfacultät auf der Königlich Preussischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Publ. Detmold den 12. Nov. 1846.

Gründe.

Es handelt sich in dieser Sache um verschiedene Beschwerden, welche die Recurrenten gegen mehrere Bescheide Fürstlicher Justiz-Canzlei im gesetzlichen Wege einer anderweitigen Recursausführung unter Beantragung einer auswärtigen Entscheidung vorgebracht haben.

I. Gegen den Bescheid vom 2. Juni 1846.

Intervenientische und Recurrentische Colona Korff beschwert sich in der am 18. Juli, mithin jeden Falls rechtzeitig eingereichten anderweiten Recursrechtsfertigung: daß hierdurch ein Vertrag, den ihr Ehemann noch vor der Ehe abgeschlossen habe und der das Colonat angehe, ja vermindere, für rechtsgiltig erachtet worden.

Dieser Vertrag gieng laut der Acten dahin, daß der Leibzüchter Korff wegen seiner Beihilfe zu der Verheirathung des Colou Korff mit dessen jetzigen Ehefrau statt der ihm zur Leibzucht verschriebenen Länderei und gegen deren Rückgabe ein Stück „im Felde“ zu 3 Schesfel vom Frühjahr 1845 ab erhalten solle.

Da der Colou Korff nachher die Erfüllung verweigerte, trat der Leibzüchter Korff klagend auf und erlangte am 24. Februar ein Amtserkenntniß, welches jenen dazu verurtheilte, wogegen dessen Ehefrau am 5. April Protestation einlegte, die jedoch unterm 8. April abgewiesen ward.

Die Rechtmäßigkeit dieser Abweisung ist nunmehr zu prüfen.

Recurrentin stützt ihren Widerspruch wesentlich auf das im Pippischen bestehende, auch den Colonatsvertrag umfassende eheliche Gütergemeinschaftsverhältniß und behauptet, daß so wenig der Ehemann während der Ehe einen solchen Vertrag mit Gültigkeit für die Gütergemeinschaft hätte abschließen können, so wenig auch die letztere durch einen vor der Ehe geschlossenen Vertrag verpflichtet worden sey, Recurrentin demnach ein gesetzliches Widerspruchsrecht gegen dessen Erfüllung aus dem zur Gütergemeinschaft gehörigen Vermögen habe; daß ferner ihr Ehemann nur Interimswirth sey und ein beschränktes Administrationsrecht, kein Eigenthum daran habe. Es kommt dabei Folgendes in Betracht: die Gültigkeit eines Vertrages,

wodurch Jemand dem Andern eine zur Zeit noch fremde Sache auf den Fall ihrer Erlangung verspricht, unterliegt an sich keinem Zweifel. Der Ehemann der Recurrentin brachte die daraus hervorgehende Verbindlichkeit mit in die Ehe und die Recurrentin selbst wurde dafür verhaftet,

§. 12 der G. G. Ordn. von 1786.

nach dem Grundsatz: Wer dem Manne trauet, trauet den Schulden.

Im vorliegenden Falle bildet jedoch der Gegenstand der übernommenen Leistung selbst einen Theil der Gütergemeinschaftsmasse und der Vertrag des recurrentischen Ehemannes, obwohl vor der Ehe geschlossen, muß in der That als eine anticipirte eheherrliche Verfügung über diesen Theil der Gütergemeinschaft erscheinen, die dem §. 8 derselben G. G. Ordn. widerstreitet, wonach jede einseitige Disposition über das Gemeingut ohne die Beistimmung des andern Eheheiles unzulässig, wenigstens für den letzteren unverbindlich ist. Da nun das Colonat, welches der recurrentische Ehemann als Interimswirth besitzt, wenn auch nicht der Substanz doch dem vollen Nutzungsrecht nach, zur ehelichen Gütergemeinschaft gehört, so erscheint der Einspruch der Recurrentin gegen eine theilweise Veräußerung allerdings im Wesentlichen zulässig und begründet, so daß darüber jedenfalls noch ein ferneres rechtliches Gehör eröffnet werden muß. Denn

a) eine bloße Administrationshandlung kann darin nicht gefunden werden, daß der recurrentische Ehemann dem Leibzüchter des Colonats statt eines demselben verschriebenen Leibzuchtfeldes ein anderes, nach den Behauptungen der Recurrentin besseres und einträglicheres Feld überlassen will; immerhin ist es ein Tausch, folglich eine Veräußerung, welche auf die Dauer der Leibzucht vorgenommen werden soll. Verwaltungshandlungen aber, wozu der Ehemann nach Lippischem Recht befugt ist, können auf alle Fälle nur solche seyn, welche in der Erhaltung oder Benutzung der zur G. G. gehörigen Sachen ihren Grund oder Zweck haben, wozu sich Veräußerungen der Regel nach nicht zählen lassen, wiewohl ein Tausch der vorliegenden Art ausnahmsweise und den Umständen nach als eine bloße Verwaltungshandlung angesehen werden kann, was jedoch erst näher zu constatiren sein wird.

b) Der Umstand, daß der recurrentische Ehemann Interimswirth im Colonat, mithin der Eigenthumsvertreter und gleichsam **prodominus** ist, giebt ihm keine größere Dispositionsrechte, da hier eben das Gütergemeinschaftsverhältniß mit seiner Ehefrau, wozu auch wieder das Colonatsrecht gehört, hindernd entgegentritt. Eben so wenig kann es

c) Etwas versagen, daß der recurrentische Ehemann bereits rechtskräftig verurtheilt ist, den mit dem Leibzüchter Korff geschlossene

nen Vertrag durch Einräumung des Landes „im Felde“ zu erfüllen. Denn wenn einmal das Gesetz Veräußerungen aus der Gütergemeinschaft ohne Beistimmung der Ehefrau für rechtswidrig erklärt, so kann auch ein gegen den Ehemann ergangenes rechtskräftiges Urtheil der dabei nicht zugezogenen Ehefrau in keiner Art präjudiciren, vielmehr muß es noch derselben gestattet seyn, das von dem Ehemanne Veräußerte durch selbstständigen Einspruch bei der Gütergemeinschaft zu erhalten. Hierzu kann aber allerdings eine Hauptintervention, wie die vorliegende, dienen, sogar noch im Stadium der Executionsinstanz, um nämlich das veräußerte Object desto leichter und unverkümmert zu erhalten.

Wir sind demnach des Dafürhaltens, daß die von der Recurrentin unterm 5. April 1846 bei dem Amte Barenholz angebrachte Protestation und Bitte nicht wie durch Amtsdecret vom 8. April geschehen und von Fürstl. Justizkanzlei bestätigt ist, ohne Weiteres zurückgewiesen werden konnte, vielmehr contradictorisch oder *in contumaciam* mit den Interventen zu instruiren und abzuurtheilen ist, wobei dem Interventischen Leibzuchter gestattet seyn wird, seine etwaigen Einreden sowohl *in jure* wie *in facto* vorzutragen.

N^o 55.

In Sachen der Ehefrau des Colon Busse Nr. 19 zu Wörderfeld, Klägerin und Recurrentin, wider den Christoph Töberich Nr. 21 daselbst, Verklagten und Recursen,

Schenkung betreffend,
wird, nachdem von beider Theile Anwälten *oraliter* submittirt worden, aus den verhandelten Acten zu Recht erkannt: daß der Bescheid des Amtes Schwalenberg vom 10. März v. J. lediglich zu bestätigen, Recurrentin auch die in dieser Recursinstanz aufgelaufenen Kosten *resp.* allein zu tragen und dem Recursen *praevia specificatione et judiciali moderatione* zu erstatten schuldig.

Denn in dem Bescheide des Amtes Schwalenberg v. 10. März v. J. ist der Klägerin aufgegeben worden,

1) besser als geschehen, gegründete Ursachen ihres Widerspruchs in Betreff der fraglichen Schenkung an- und auszuführen und

2) zu erweisen, daß sie durch Drohungen ihres Ehemannes und durch welche? zu der gegebenen Einwilligung gezwungen worden.

Diese copulative Beweisauflage rechtfertigt sich nach den, bei den Verhandlungen erster Instanz zur Sprache gekommenen Umständen vollkommen.

Was nämlich zuvörderst die sub 1 bemerkte Auflage des *decreti a quo* betrifft, so kann das einem Colon an seinem Colonnate zustehende Recht zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Ge-